

## FAKTENPAPIER

# Umsatzsteuer für Photovoltaikanlagen

Produziert man mit einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) Strom und speist diesen in das Stromnetz ein, so gilt man aus steuerlicher Sicht als Unternehmer und muss grundsätzlich auf die Erträge aus der PV-Anlage Steuern zahlen. Dies gilt auch, wenn sich die Anlage auf dem Dach des Privathauses befindet. Im Folgenden werden die wichtigsten Steuertipps für PV-Anlagen dargestellt.

### UMSATZSTEUER: JA ODER NEIN?

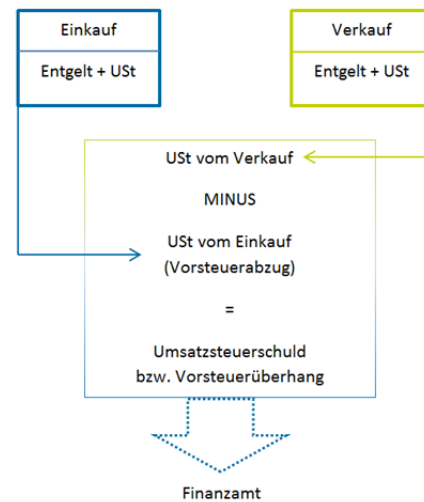
Im Betriebseröffnungsbogen muss angegeben werden, ob das Gewerbe (Betrieb der PV-Anlage) umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmen behandelt werden soll oder nicht. Kleinunternehmer ist, wer im Gründungsjahr insgesamt nicht mehr als 17.500 € Umsatz generiert und im Folgejahr 50.000 € nicht übersteigen wird. Wurde die Anlage erst im Laufe des Jahres in Betrieb genommen, muss der tatsächliche Umsatz auf einen Jahresumsatz hochgerechnet werden.

**Als Kleinunternehmer werden die Umsätze nicht mit Umsatzsteuer belastet, man bekommt aber auch keine Vorsteuer aus den Rechnungen (z.B. beim Kauf der Anlage) zurück erstattet.**

Aus diesem Grund verzichten die meisten Anlagenbetreiber auf diese Vereinfachungsregelung und entscheiden sich für die Regelbesteuerung. In diesem Fall gilt der Anlagenbetreiber als regulärer Unternehmer und muss die aus der Lieferung entstehende Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen. Im Gegenzug kann der Anlagenbetreiber die von ihm gezahlte Umsatzsteuer (z.B. für die Anschaffung, Installation oder spätere Wartung der Anlage) als Vorsteuer verrechnen oder zurückerstattet bekommen. Der Verzicht auf die Vereinfachungsregelung als Kleinunternehmer gilt für fünf Jahre und sollte bereits vor Anlageninstallation mit dem Finanzamt abgeklärt werden.

### SOLL- ODER IST-VERSTEUERUNG?

Der Anlagenbetreiber kann grundsätzlich aus der regulären Soll-Versteuerung durch formlosen Antrag ans Finanzamt in die Ist-Versteuerung wechseln. Bei der Soll-Versteuerung muss der Anlagenbetreiber die Umsatzsteuer in dem Monat abführen, in dem die Rechnung erstellt wurde - unabhängig davon, ob das Geld bereits tatsächlich eingegangen ist. Bei der Ist-Versteuerung wiederum wird die Umsatzsteuer in dem Monat abgeführt, in dem die Rechnung beglichen wurde. Bei der Ist-Versteuerung geht der Anlagenbetreiber daher nicht in Vorleistung gegenüber dem Finanzamt.



Quelle: eigene Darstellung

### WICHTIG: THEMA EIGENVERBRAUCH!

Wird der Strom nicht vollständig ins Netz eingespeist, sondern im Privathaushalt verbraucht oder an Mieter, Nachbarn oder einen anderen Dritten geliefert unterliegt auch dieser Solarstrom der Umsatzsteuer. Der Eigenverbrauch ist als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Die unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem Einkaufspreis zzgl. den Nebenkosten bemessen.

### UMSATZSTEUERERKLÄRUNGEN - WAS BEACHTEN?

Das Bild zeigt ein Formular für die Umsatzsteuererklärung. Die Zeile 1 ist für die Angabe an das Finanzamt vorgesehen. Die Zeile 2 enthält die Steuernummer. Die Zeile 3 ist für die Umsatzsteuererklärung vorgesehen, mit dem Eingangsstempel '121'. Die Zeile 4 ist für die Berechnung der Umsatzsteuer vorgesehen, mit dem Ergebnis '110'. Die Zeile 5 ist für die Berechnung der Umsatzsteuer vorgesehen, mit dem Ergebnis '50 14 1 99 11'.

Zunächst einmal ist für jedes Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung (Jahreserklärung) bis zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres abzugeben. Die Steuer muss selbst berechnet und innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung auch unaufgefordert bezahlt werden. Zusätzlich ist im Jahr der Unternehmensgründung und im folgenden Kalenderjahr eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben.

Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 19 %. Als Bemessungsgrundlage gilt die Einspeisevergütung oder das mit dem Dritten vereinbarte Entgelt bei der Direktvermarktung. Die Marktprämie oder die Flexibilitätsprämie gilt als nicht steuerbarer Zuschuss und unterliegt somit nicht der Um-

satzsteuer. Wichtig: Auch in Monaten ohne Einspeisung ist eine Meldung (Nullmeldung) erforderlich.

## UMSATZSTEUERERKLÄRUNG – WAS WO EINTRAGEN?

Der Nettjahresumsatz der Anlage ist in Zeile 33, Kennziffer 177 (als Lieferung und sonstige Leistung zu 19%) einzutragen.

Zeile	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
32	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz				
33	Lieferungen und sonstige Leistungen ..... zu 19 %	177			

Der Vorsteuerabzug (z.B. für den Kauf der Anlage) ist in Zeile 62, Kennziffer 320 (Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern) einzutragen.

Zeile	D. Abziehbare Vorsteuerbeträge (ohne die Berechtigung nach § 15a UStG)	EUR	Steuer	Ct
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	320		
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761		
64	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	782		

Der Nettoumsatz des Eigenverbrauchs ist in Zeile 34, Kennziffer 178 (Unentgeltliche Wertabgabe, a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19%) einzutragen.

Zeile	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
32	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz				
33	Lieferungen und sonstige Leistungen ..... zu 19 %	177			
34	Unentgeltliche Wertabgaben				
34	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG ..... zu 19 %	178			

## AUFWENDUNGEN ANGEBEN UND SPAREN

Aufwendungen die mit dem Betrieb der Anlage entstanden sind wie z.B. Installationskosten werden als Herstellungs- und Anschaffungskosten geltend gemacht. Dafür kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, bis zu 40 % der Anschaffungskosten vorab gewinnmindernd anzugeben.

Sollten sich innerhalb von fünf Jahren (für aufgesetzte Photovoltaikanlagen) oder zehn Jahren (für dachintegrierte Anlagen) nach Beschaffung oder Installation der Anlage Änderungen ergeben (z.B. Hausverkauf), muss die erstattete Umsatzsteuer zeitanteilig an das Finanzamt zurückgezahlt werden.

## ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG DER STEUERERKLÄRUNG

Sowohl die Umsatzsteuer als auch die Umsatzsteuer-Voranmeldung können in elektronischer Form am PC oder direkt im sogenannten ELSTER-Internet-Portal erstellt und dem Finanzamt übermittelt werden (ELSTER = ELEktronische STEUERERklärung). Das Finanzamt stellt hierfür auch

Informationsblätter und eine kostenlose CD mit der Elster-Formular-Software zur Verfügung. Die ElsterFormular-Software stehen auch unter [www.ElsterFormular.de](http://www.ElsterFormular.de) zum Download zur Verfügung.

## UMSATZSTEUER IN RECHNUNG ANGEBEN

Als Unternehmer ist man verpflichtet, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen. Diese benötigt folgende Angaben:

- Name, Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer
- die Menge des gelieferten Stroms
- Zeitpunkt der Lieferung
- Entgelt, Steuersatz und Endbetrag
- Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen bis zu einem Bruttobetrag von 150 € (so genannte Kleinbetragsrechnungen) müssen z.B. die Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Rechnungsnummer nicht angegeben werden.

### WEITERE HINWEISE:

- [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
- [www.dz-portal.de](http://www.dz-portal.de)
- [www.lfst-rlp.de](http://www.lfst-rlp.de)

### SERVICES ENERGIEAGENTUR RHEINLAND-PFALZ:

- Informationen zum Thema
- Fachvorträge
- Siehe auch Faktenpapier zum Thema: Einkommenssteuer für Photovoltaikanlagen; abrufbar unter: [www.energieagentur.rlp.de/service-info](http://www.energieagentur.rlp.de/service-info)

### ANSPRECHPARTNERIN:

katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de  
Tel.: 0631 – 205 75 7157